



# Gemeinde Pontresina

---

## Steuergesetz der Gemeinde Pontresina

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Pontresina erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

*Gegenstand*

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Pontresina erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Pontresina folgende Steuern und Gebühren nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kur - und Sporttaxe
- b) eine Wirtschaftsförderungsabgabe.
- c) eine Hydrantengebühr
- d) eine Feuerwehrpflichtersatzsteuer
- e) eine Hundesteuer
- f) Abfallgebühren
- g) Taxen für Betriebe des Gastgewerbes und für den Kleinverkauf von Getränken
- h) Kutscherkonzessionstaxen
- i) Taxikonzessionstaxen
- k) Abwasserbeseitigungsgebühren
- l) Wasserversorgungsgebühren

#### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

*Subsidiäres  
Recht*

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

*Steuerfuss*

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

#### Art. 4

*Steuersatz*

Die Handänderungssteuer wird jährlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetversammlung festgelegt.

### 3. Liegenschaftensteuer

#### Art. 5

*Steuersatz*

Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

#### Art. 6

*Gegenstand  
und  
Bemessung*

- 1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- 2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### Art. 7

*Steuer-  
subjekt*

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Pontresina Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

## Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;

*Subjektive  
Steuerbe-  
freigung*

## Art. 9

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an die Eltern Fr. 100'000.--;
- b) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

*Steuerbe-  
rechnung*

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 12 Prozent.

## Art. 10

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

*Bezug und  
Haftung*

## III. FORMELLES RECHT

### 1. Behörden

## Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

*Gemeinde-  
vorstand*

## **Art. 12**

*Gemeinde-  
steueramt*

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## **Art. 13**

*Weitere  
Behörden*

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer können durch eine Allianz veranlagt werden.

## **2. Bezug**

## **Art. 14**

*Fälligkeit*

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## **Art. 15**

*Zahlungs-  
frist*

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **Art. 16**

*Steuer-  
erlass*

- Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 500.-- Franken pro Jahr;
  - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

### **3. Entschädigung**

#### **Art. 17**

Die Gemeinde Pontresina wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 18**

Das vorliegende Gesetz wurde am 23. Juli 2007 durch die Gemeindeversammlung angenommen und von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Mai 2008 gutgeheissen.

*Inkrafttreten*

Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Teilrevidiert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13.12.2010 (Abänderung des Begriffs Hydrantensteuer in Hydrantengebühr (Art. 1 Abs. 3 lit. c)).

#### **GEMEINDE PONTRESINA**

Gemeindepräsident: Martin Aebli

Gemeindeschreiberin: Mireille Annaheim

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom 11. Januar 2011, Nr. 13

#### **NAMENS DER REGIERUNG**

Präsident: Dr. Martin Schmid

Kanzleidirektor: Dr. Claudio Riesen